

ZH_OBERGERICHT RB190027 vom 27. September 2019

ZH Obergericht, 2019-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB190027

FR: ZH_OBERGERICHT RB190027 du 27 septembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RB190027 del 27 settembre 2019

Erwägungen

E. 1.1

Die A._____ ist ein am 16. Februar 2015 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sie fungiert(e) als Aufsichts- und Kontrollorgan (Protector) für eine Mehrzahl liechtensteinischer Trusts sowie für eine liechtensteinische Stiftung, welche einen Grossteil des Vermögens des mittlerweile verstorbenen G._____ im dreistelligen Millionenbereich halten.

E. 1.2

Am 13. Januar 2017 machten die Beschwerdegegner 1-2 beim Bezirksgericht Meilen (Vorinstanz) vorliegendes Verfahren betreffend Nichtigerklärung bzw. Anfechtung von Vereinsbeschlüssen anhängig (act. 2). Nach verschiedenen prozessleitenden Anordnungen sowie Stellungnahmen trat die Vorinstanz mit Zirkulationsbeschluss vom 19. Juli 2019 mangels Prozessfähigkeit der A._____ auf die Klage nicht ein. Gleichzeitig regelte sie die Entschädigung des bis im Mai 2019 tätig gewordenen Sachwalters. Die Entscheidgebür auferlegte sie der A._____, Parteientschädigungen sprach sie keine zu (act. 272 [= act. 267 = act. 271]).

E. 1.3

Am 16. September 2019 erhoben die Beschwerdeführer 2-4 rechtzeitig Beschwerde (act. 270; zur Rechtzeitigkeit vgl. act. 268/2). Sie fechten einzig die Regelung der Parteientschädigung an und stellen folgende Anträge: " 1. Dispositiv Ziffer 7 des Zirkulationsbeschlusses des Bezirksgerichts Meilen, Abteilung, vom 19. Juli 2019 im Verfahren Geschäfts-Nr. CG170003-G sei aufzuheben und die Kläger, Gesuchsteller und Beschwerdegegner 1 und 2 seien unter solidarischer Haftung zu verpflichten, den Gesuchsgegnern 2, 3 und 4 und Beschwerdeführern 1, 2 und 3 je eine angemessene Parteientschädigung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 7,7%, zu bezahlen.

- 3 -

E. 1.4

Die Akten des vorinstanzlichen Verfahrens wurden beigezogen (act. 1-268). Das Verfahren ist spruchreif. Da sich die Beschwerde sogleich als unbegründet erweist, sind keine weiteren Prozessschritte zu treffen. Den Beschwerdegegnern 1-2 ist zusammen mit dem Entscheid ein Doppel der Beschwerdeschrift zur Kenntnisnahme zuzustellen.

E. 2

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, letztere zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 7,7%, zulasten der hierfür solidarisch haftbaren Kläger, Gesuchsteller und Beschwerdegegner 1 und 2."

E. 2.1

Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Dabei sind konkrete Beschwerdeanträge zu stellen, welche bei Gutheissung der Beschwerde zum Entscheid erhoben werden können. Ein in Geld ausdrückbarer Antrag muss beziffert werden. Zumindest muss sich der nach Auffassung der Beschwerde führenden Partei angemessene Betrag aus der Beschwerdebegründung ergeben. Dass Parteientschädigungen nach kantonalen Tarifen zugesprochen werden (Art. 96 ZPO), entbindet die Parteien zwar von der Stellung entsprechender bezifferter Begehren für das laufende Verfahren, nicht jedoch von der Stellung bezifferter Rechtsmittelanträge bezüglich eines angefochtenen Kostenentscheids (vgl. zum Ganzen: OGer ZH PF110013 vom 21. Juni 2011 E. II./1-2 und OGer ZH PP160034 vom 16. September 2016 E. 3.a-b je mit Hinweisen; vgl. auch BGer 4D_61/2011 vom 26. Oktober 2011 E. 2.3; OGer ZH NP140021 vom 25. November 2014 E. 2b).

E. 2.2

Die Beschwerdeführer 2-4 verlangen mit ihrer Beschwerde lediglich die Zusage einer "angemessene(n) Parteientschädigung". Weder ihren Anträgen noch der Beschwerdebegründung lässt sich jedoch entnehmen, welche Parteientschädigung sie als angemessen erachten (act. 270). Damit fehlt es an einem genügenden Antrag. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

E. 3

- 4 -

E. 3.1

Ausgangsgemäss werden die Beschwerdeführer 2-4 für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Grundlage der Gebührenfestsetzung bilden der Streitwert bzw. das tatsächliche Streitinteresse, der Zeitaufwand des Gerichts und die Schwierigkeit des Falls (§ 2 Abs. 1 GebV OG). Nach diesen Grundsätzen richten sich die Gebührenansätze in den §§ 4 ff. GebV OG. Die Entscheidegebühr ist in Anwendung von § 4, § 10 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 500.– festzusetzen. Damit wird insbesondere dem geringen Zeitaufwand im Rechtsmittelverfahren Rechnung getragen.

E. 3.2

Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: Den Beschwerdeführern 2-4 nicht, weil sie unterliegen, und den Beschwerdegegnern 1-2 nicht, weil sie sich im Rechtsmittelverfahren nicht äussern mussten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.